

Vereinbarung privater Erdarbeiten

Zwischen der

SOWAG mbH Zittau
Äußere Weberstraße 43
02763 Zittau

- „SOWAG“ genannt -

und

Herrn/Frau:

Straße/Hausnummer:

Wohnort:

- „AN“ genannt -

wird für das Objekt:

durchgeführte Maßnahme: Neuanschluss Veränderung Stilllegung Hausanschluss

Bemerkungen:

betroffene Flurstücke:

folgendes vereinbart:

1. Die SOWAG verzichtet auf die Ausführung der Erdarbeiten durch den unternehmensseitig bestellten Vertragsunternehmer, um dem AN die Ausführung dieser Arbeiten in Eigenleistung zu ermöglichen. Dazu stimmt der AN den im Folgenden genannten Regelungen und Vorgaben zu.
 - 1.1 Die Trassenführung/Aufgrabung erfolgt nach Festlegung der SOWAG unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.
 - 1.2 Die Rohrmontage erfolgt grundsätzlich durch die SOWAG bzw. eine durch die SOWAG beauftragte Fachfirma.
 - 1.3 Ein Kopfloch (mind. 1,50 m x 1,50 m) und ein Rohrgaben (Tiefe: 1,30 m, Breite: 0,60 m) wird vom AN mit unter Beachtung der BGV C22 und DIN 4124 hergestellt. Dabei ist der begehbare Grabenbereich bei Tiefen über 1,25 m abzuböschten bzw. teilweise zu verbauen. Auszüge sind auf der 2. Seite dargestellt.
 - 1.4 Werden andere Versorgungsleitungen mitverlegt, erhöht sich die Grabenbreite entsprechend dem Sicherheitsabstand von 0,30 m zu anderen Leitungen. Dies gilt auch, wenn die andere Leitung oberhalb eingeordnet wird.
 - 1.5 Die Grabensohle ist steinfrei zu halten.
 - 1.6 Nach der Durchführung der Maßnahme ist mit steinfreiem verdichtungsfähigem Erdstoff ca. 0,30 m hoch abzudecken. Danach bleibt es dem AN freigestellt, je nach Nutzungsart und Anlage der Oberfläche, die weitere Verfüllung mit Erdreich, Sand oder Kies vorzunehmen. Eine maschinelle Verdichtung ist erst ab einer Überdeckung der Leitung von 0,75 m zulässig, vorher ist nur von Hand zu verdichten.
 - 1.7 Treten Schäden und evtl. Folgeschäden an Leitungen auf, die aus der Nichteinhaltung der Punkte 1.1 – 1.6 resultieren, gehen die Kosten der Reparatur und weiteren Schadensbehebung abweichend von § 10 Abs. 3, 4 und 6 AVBWasserV zu Lasten des AN.
 - 1.8 Der Termin für die Ausführung ist mindestens 1 Woche vorher durch den AN mit der SOWAG verbindlich abzustimmen.
2. Der AN verpflichtet sich, die Punkte 1.1 – 1.8 als Voraussetzung für die Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung einzuhalten. Bei Nichteinhaltung werden die zusätzlich entstandenen Kosten dem AN in Rechnung gestellt.
3. Bei Veräußerung des Grundstückes geht diese Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger des AN über.

Zittau,

Ort:

Datum:

.....
SOWAG mbH

.....
Herr / Frau

Technische Bedingungen

DIN 4124 Tabelle 7 (Auszug) – Lichte Mindestgrabenbreite für Gräben mit Arbeitsraum und senkrechten oder geböschten Wänden in Abhängigkeit von der Grabentiefe

Lichte Mindestbreite in m	Art und Tiefe des Grabens	Bemerkungen
0,60	Geböschter Graben bis 1,75 m	Siehe Bild 3
0,70	Teilweise verbautes Graben bis 1,75 m	Siehe Bild 4
0,70	Verbautes Graben bis 1,75 m	

Bild 3

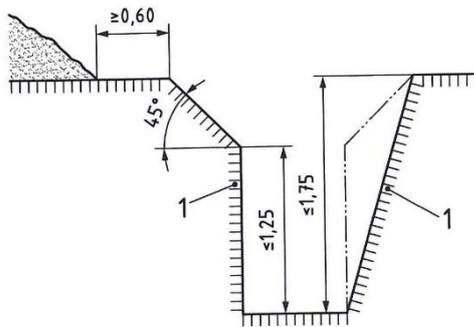
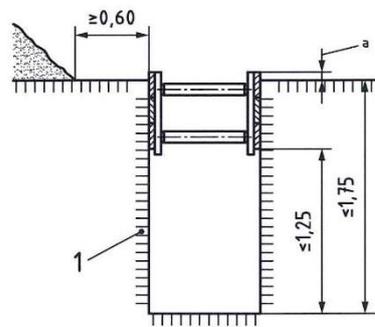


Bild 4



Weiterhin ist zu beachten:

Bei Kopföchern sind die Bedingungen für den Arbeitsraum (Böschung oder Verbau) analog der Gräben zu beachten.

Bei Gräben mit einer Breite von $> 0,80$ m sind Übergänge erforderlich, die Übergänge müssen mindestens 0,50 m breit sein.

Bei Grabentiefe $> 1,25$ m sind als Zugänge Baustreppen oder Bauleitern zu benutzen.

Grabenbreite sowie Kopflochgröße richten sich nach den auszuführenden Arbeiten, werden vor Baubeginn mit einem Mitarbeiter der SOWAG festgelegt und sind einzuhalten.